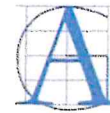




# Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium

## Bergen auf Rügen

Europaschule/Ganztagsschule  
18528 Bergen auf Rügen, Arndtstraße 7  
Tel.: 03838/21331-0; Fax: 03838/21331-28



Ernst Moritz Arndt  
Gymnasium  
Bergen auf Rügen

Antrag auf  freiwilligen Rücktritt in die Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_  
 Überspringen der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

**Hiermit stelle/n ich/wir den Antrag auf freiwilligen Rücktritt/Überspringen der Jahrgangsstufe**

**zum Schulhalbjahr** \_\_\_\_\_  
(Abgabetermin: spätestens 15.12. d. J)

**zum Schuljahr** \_\_\_\_\_  
(Abgabetermin: spätestens 15.05. d. J)

für

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname d. Schüler\*in

\_\_\_\_\_  
Geb. Datum

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

**Antragsteller\*in bei minderjährigen Schüler\*innen:**

\_\_\_\_\_  
Name 1. Sorgeberechtigte\*r

\_\_\_\_\_  
Name 2. Sorgeberechtigte\*r

Belehrung:

Ein freiwilliger Rücktritt / das Überspringen erfolgt nach Maßgabe des Schulgesetzes M-V, der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen, bzw. der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung. Mir / uns ist bekannt, dass die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe maximal vier Jahre beträgt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Sorgeberechtigte\*r /  
Unterschrift volljährige/r Schüler\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Sorgeberechtigte\*r

-----  
Beschluss der Klassenkonferenz/Jahrgangskonferenz vom \_\_\_\_\_:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassenlehrer\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter

## **Rechtsgrundlagen:**

- 1) Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 13.11.2019**

### **§ 64 Versetzung und Wiederholung**

...

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder eine Jahrgangsstufe überspringen.

- 2.) Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012**

zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020

(betrifft: Schüler\*innen der Klassen 7 -9)

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

...

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes freiwillig mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit übertrifft und dadurch zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen ist und dort besser gefördert werden kann. Das Überspringen kann zum Halbjahr oder Endjahr erfolgen. Der schriftliche Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe freiwillig zurücktreten. Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen. Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des wiederholten Schuljahres keine neue Versetzungsentscheidung. Die Schülerin oder der Schüler erhält in diesem Fall ein Zeugnis über das freiwillige Wiederholungsjahr mit dem Vermerk, dass das Aufsteigen aufgrund der früheren Versetzungsentscheidung erfolgt.

...

- 3) Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (Abiturprüfungsverordnung - APVO M-V) vom 19. Februar 2019 i. d. aktuell gültigen Fassung**

(betrifft: Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 10 – 12)

### **§ 3 Verweildauer**

(1) Die Verweildauer an der jeweiligen Bildungseinrichtung beträgt in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Jahre. ...

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler ist einmalig am Ende eines Schulhalbjahres ein freiwilliger Rücktritt um ein Schuljahr möglich. Dies gilt auch für Schülerinnen oder Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nach der Meldung zur Abiturprüfung nicht mehr in der Lage sind, die Abiturprüfung anzutreten. Über diesen Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase wird durch einen Rücktritt in die Einführungsphase nicht berührt.

(5) Leistungsnachweise aus Schulhalbjahren, die Schülerinnen oder Schüler wiederholen, können nicht auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.